



**GEMEINDE
KNUTWIL**

Gemeinde Knutwil

**Reglement
über den Fonds für naturfördernde Massnahmen
(zweckgebundener Fonds)**

vom 05. Dezember 2018

KNUTWIL ST. ERHARD

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundsätze	3
Art. 1 Ziel	3
Art. 2 Inhalt	3
II. Bildung, Finanzierung und Auflösung des Fonds sowie Änderung der Zweckbestimmung	3
Art. 3 Bildung	3
Art. 4 Finanzierung	3
Art. 5 Auflösung / Änderung Zweckbestimmung	3
III. Zweckbestimmung	4
Art. 6 Verwendung des Fondskapitals	4
Art. 7 Zuständigkeiten / Kompetenzen	4
Art. 8 Verfahren	4
Art. 9 Rechenschaft	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten	5

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 15 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Grundsätze

Art. 1 Ziel

Die Einwohnergemeinde Knutwil führt einen Fonds für naturfördernde Massnahmen im Sinne eines zweckgebundenen Fonds. Dieser soll für bestimmte Zwecke ausserhalb der jährlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Knutwil eingesetzt werden.

Art. 2 Inhalt

Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Auflösung und die Äufnung dieses Fonds. Es regelt die Zuständigkeit für die Verwendung des Fondskapitals sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

II. Bildung, Finanzierung und Auflösung des Fonds sowie Änderung der Zweckbestimmung

Art. 3 Bildung

Der Fonds für naturfördernde Massnahmen ist bestehend. Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglementes durch die Gemeindeversammlung entspricht er den neuen Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 4 Finanzierung

¹ Das Fondskapital besteht aus dem bestehenden Vermögen sowie einmaliger oder wiederkehrender Einlagen durch die Einwohnergemeinde Knutwil oder Dritte.

² Das Fondskapital wird nicht verzinst.

Art. 5 Auflösung / Änderung Zweckbestimmung

¹ Die Gemeindeversammlung kann den vorliegenden Fonds jederzeit auflösen oder seine Zweckbestimmung ändern.

² Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung.

III. Zweckbestimmung

Art. 6 Verwendung des Fondskapitals

¹ Das Fondskapital soll für naturfördernde Massnahmen verwendet werden. Dies beinhaltet den Schutz, die Pflege oder die Neuanlage von Naturobjekten oder den generellen Landschaftsschutz. Die Entnahme der Gelder aus dem Fonds erfolgt im Rahmen der Unterstützung von Einzelprojekten.

² Für Entnahmen aus dem Fonds gilt der Grundsatz, dass die Mittel nicht zur Finanzierung laufender Ausgaben bzw. von Investitionsaufgaben verwendet werden dürfen, die der Einwohnergemeinde Knutwil von Gesetzes wegen obliegen.

Art. 7 Zuständigkeiten / Kompetenzen

¹ Über die Entnahme von Geldern aus dem vorliegenden Fonds entscheidet die Umweltkommission der Einwohnergemeinde Knutwil bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 pro Fall, maximal CHF 2'000.00 pro Jahr.

² Für alle diese Beträge übersteigenden Entnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Anlage der Geldmittel erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Knutwil. Sie ist auch zuständig für die Auszahlung gesprochener Mittel aus dem Fonds.

Art. 8 Verfahren

¹ Die Umweltkommission entscheidet unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung über Einzelprojekte, welche sie selbst durchführt oder durch Dritte durchgeführt wird.

² Die Gesuche Dritter um Mittel aus dem Fonds für naturfördernde Massnahmen sind der Umweltkommission schriftlich zuzustellen. Sie haben folgende Punkte zu enthalten:

- Beschreibung der Zielsetzung und des Zweckes
- Begründung
- Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger
- Projektbudget
- Schätzung der Folgekosten

³ Nach der Beurteilung der Unterlagen erfolgt die Entscheidung an die Gesuchsteller mit Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrags aus dem Fonds.

⁴ Gegen den Entscheid der Umweltkommission ist eine Einsprache beim Gemeinderat Knutwil innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides möglich.

Art. 9 Rechenschaft

¹Die Umweltkommission protokolliert sämtliche Entnahmen aus dem vorliegenden Fonds und bringt diese dem Gemeinderat und der Abteilung Finanzen pro Fall zur Kenntnis.

²Dieser Fonds wird jeweils in der Bilanz der Einwohnergemeinde Knutwil ausgewiesen. Die Bestandesveränderung wird brutto über die Erfolgsrechnung verbucht.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018 beschlossen und wird auf den 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

6213 Knutwil, 05. Dezember 2018

GEMEINDERAT KNUTWIL

Priska Galliker
Gemeindepräsidentin



Hanspeter Rinert
Gemeindeschreiber